



Vertragsbedingungen der Fastnachtgesellschaft Murten (FGM) Version 2023 10 01, gültig per 01.10.2023

Dieses Dokument bildet die Grundlage der Zusammenarbeit und des Ablaufs während den Fastnacht Veranstaltungen und sind für alle Parteien, d.h. alle Teilnehmenden, Organisationen und Partner der FGM bestimmt. Als Organisation sind unter anderem auch Vereine, Zünfte, Cliques, Gastgruppen, Firmen, Marktfahrer, Blaulicht Organisationen etc. gemeint.

1. Die FGM organisiert die Murtnen Fastnachtsanlässe und führt folgende Veranstaltungen durch:

Fastnachtsbeginn Auftritte	am 11.11. des Jahres
Hilari Prinzenpaar Präsentation	am Samstag nach dem 12. Januar
Gastroabend	am Freitag vor dem 1. Samstag im März
Kinderball	am 1. Samstag im März
Kinderumzug	am 1. Samstag im März
Strassenfastnacht	am 1. Samstag im März
	am Sonntag nach dem 1. Samstag im März
	am Montag nach dem 1. Samstag im März
Apérokonzert	am Sonntag nach dem 1. Samstag im März
Umzug	am Sonntagnachmittag nach dem 1. Samstag im März
	am Sonntagabend nach dem 1. Samstag im März
Strassenfastnacht	am Montag nach dem 1. Samstag im März
Feuerwerk	am Montag nach dem 1. Samstag im März
Füdlbürger Verbrennung	am Montag nach dem 1. Samstag im März
Narrentempel (Barbetrieb)	am Freitag/Samstag/Sonntag/Montagabend

auf welche sich die Grundlage der Zusammenarbeit dieses Vertrages bezieht.

2. Zuständigkeiten

2.1. Fastnachtsbeginn 11.11.

Von Montag bis Freitag findet der 11.11. jeweils um 20.11 Uhr statt und Samstag / Sonntag jeweils um 11.11 Uhr. Der offizielle Anlass beinhaltet ausschliesslich die Konzerte auf der Gasse während ca. 1 1/2 Stunden. Die direkten Kosten werden von der FGM getragen. Allfällige weitere Auftritte liegen nicht im Verantwortungsbereich der FGM und werden auch nicht von dieser organisiert.

2.2. Hilari Prinzenpaar Präsentation

Der Hilari respektive die Präsentation des Prinzenpaares dauert jeweils ca. 1 Stunde. Allfällige weitere Auftritte liegen nicht im Verantwortungsbereich der FGM und werden auch nicht von dieser organisiert.

2.3. Gastroabend

Der Gastroabend findet in ca. 11 vorbestimmten Restaurants statt. Zwischen den Auftritten wird zu Fuss oder mit dem Bus verschoben. Der Bus wird von der FGM organisiert und bezahlt.

2.4. Kinderball

Diejenigen Kinder, die im laufenden Jahr den 6. Geburtstag feiern bzw. bereits älter (max. letztes obligatorisches Schuljahr) sind, sind für diese Veranstaltung Zutrittsberechtigt. Die Kinder werden zu Beginn des Balls durch die FGM von den Eltern übernommen und mit Namensschild und der Notfall-Telefonnummer ausgestattet. Nach Abschluss der Veranstaltung werden die Kinder wieder in die Obhut der Eltern gegeben. Die Teilnahme der Eltern ist bei der Veranstaltung nicht vorgesehen, sollte dies aus Elternsicht notwendig sein, so muss dies mit einem Verantwortlichen der FGM vorgängig abgestimmt werden.

- 2.5. Kinderumzug
Der Kinderumzug dauert ca. 1 1/2 Stunden. Die Teilnahme der Kinder und der Eltern ist freiwillig und es findet keine Koordination der FGM statt.
- 2.6. Strassenfastnacht
Ausschliesslich die Auftritte im offiziellen Programm werden an den Tagen der Strassenfastnacht durch die FGM organisiert und koordiniert. Alle weiteren Auftritte der Parteien, z.B. in Restaurants oder im öffentlichen Raum, liegen nicht im Verantwortungsbereich der FGM und werden auch nicht von dieser organisiert.
- 2.7. Apérokonzert
Das Apérokonzert dauert ca. 1 1/4 Stunde wobei jede Partei einen Auftritt erhält. Der Apéro wird durch die FGM offeriert.
- 2.8. Umzug
Der Umzug dauert ca. 2 1/2 Stunden und findet unter der Organisation der FGM statt. Den damit verbundenen Anforderungen, Sicherheitsvorkehrungen sowie den Eintrittskontrollen der FGM sind ausnahmslos Folge zu leisten. Wie bei Fastnachtsumzügen üblich sind die Organisationen während der Umzüge und einzelnen Veranstaltungen vollständig, komplett eingekleidet und maskiert bzw. geschminkt.
- 2.9. Monstersitzung
Die Monstersitzung dauert ca. 5 Stunden, der Zutritt ist öffentlich. Die Teilnahme der Parteien ist gewünscht. Sie haben Ihre Auftritte zu Beginn der Veranstaltung.
- 2.10. Feuerwerk
Das Feuerwerk darf zwingend und ausschliesslich an dem von der FGM vorgesehenen Standort abgefeuert werden. Die Feuerwehr wird von der FGM organisiert.
- 2.11. Offenes Feuer (Pyros, Grill, etc.) ist in der Altstadt verboten, sowie auch in den durch der FGM gestellten Unterkünfte (Massenlager).
- 2.12. Füdlibürger Verbrennung
Die Füdlibürger Verbrennung dauert ca. 1 1/2 Stunden. Die Feuerwehr wird von der FGM organisiert.
- 2.13. Narrentempel
Der Betrieb des Narrentempels wird im Namen der FGM durch eine Drittpartei organisiert und durchgeführt. Die Details zur Durchführung werden in einem separaten Pflichtenheft durch die FGM definiert.
3. Zuständigkeiten
Die Leiter der teilnehmenden Parteien sind für ihre jeweilige Organisation zuständig und sind die zentralen Ansprechpartner der FGM. Der a) Sprengmeister ist für das Feuerwerk (inklusive aller behördlichen Bewilligungen), die Leiter des b) Sicherheitsdienstes, c) der Verkehrskadetten, d) der Blaulicht Organisationen (Ambulanz, Polizei, Stadtpolizei und Feuerwehr), e) der einzelnen Marktstände, f) des Narrentempels g) allen beteiligten Firmen vom Auf- und Abbau der Infrastrukturen, h) Gastgruppen, i) FGM Mitgliedervereine/-zünfte, Cliques sind für Ihre jeweiligen Teams zuständig und der zentrale Ansprechpartner der FGM.



4. **Haftung**
Unfall-, Personen- und Sachschäden werden durch die jeweiligen Leiter der Parteien vertreten, denn versicherungstechnisch sind keinerlei Schadenfälle durch die FGM abgedeckt, die die Risiken der Parteien betrifft. Dies umfasst auch die Sicherheit der mitgeführten Fahrzeuge und Umzugswagen, für welche die Leiter der Parteien und deren Teilnehmer verantwortlich sind. Bei evtl. Schadenfällen bei den durch die FGM organisierten Dienstleistungen, haftet der Betreiber bzw. der Anbieter der Dienstleistung.
5. **Durchführung**
Es besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung(en), sofern von höherer Hand die Durchführung untersagt oder die Veranstaltung abgebrochen wird. Evtl. bereits ausgelieferte Billette/Plaketten können in diesem Fall nicht zurückgenommen oder vergütet werden. Gleiches gilt auch für Aufträge an Partnerunternehmen zur Durchführung, Lieferung oder einer oder mehreren Dienstleistung(en) für die Veranstaltung(en), bei denen durch das Verbot bzw. den Abbruch der Auftrag/die Aufträge nicht oder nur teilweise genutzt werden konnte(n).
Sollte die Veranstaltung(en) untersagt oder abgebrochen werden, so trägt die FGM nur diejenigen Kosten, die bis zum Abbruch tatsächlich entstanden sind. Sollte die Veranstaltung vorab untersagt werden, übernimmt die FGM keinerlei Kosten. Sollte es dadurch zu Einnahmenverlusten bei den Partnern kommen, so ist eine evtl. Absicherung der Kosten bzw. der Einnahmen vollumfänglich von den Partnern selber zu organisieren und zu zahlen.
6. Die teilnehmenden Parteien verpflichten sich sämtliche Anordnungen und Weisungen der FGM einzuhalten, insbesondere bezüglich der Richtlinien während des Umzuges, der Organisation bzw. gem. den Details im Auftrittsprogramm etc.
Gleichlautendes gilt für alle Parteien welche von der FGM aufgeboten bzw. verpflichtet werden. Bei evtl. Schadenfällen, bei den durch die FGM organisierten Dienstleistungen, haftet der Betreiber bzw. der Anbieter der Dienstleistung.
7. Die FGM organisiert die Übernachtung in Massenlager der Stadt Murten für die teilnehmenden Gastgruppen am Fastnachtswochenende von Samstag auf Sonntag. In den Unterkünften sind keine Liegematten vorhanden.
8. Die FGM organisiert und übernimmt die Kosten für ein Abendessen (in einem zugeteilten Restaurant) am Samstag.
9. Anfallende Zusatzkosten, wie z.B. nicht durch die FGM organisierte Massenlager, Hotel sowie Kosten durch Transporte, gehen zu Lasten der Gastgruppe.
10. Absagen der Gastgruppe werden grundsätzlich nicht akzeptiert, denn das Erscheinen ist Ehrensache. Kann dieser Vertrag wider Erwarten nicht erfüllt werden, so verpflichtet sich die Gastgruppe zur Zahlung eines Betrages von CHF 1'000.-. Wird von der Gastgruppe bei Nichtteilnahme ein gleichwertiger Ersatz gefunden, entfällt diese Zahlung.
11. Das detaillierte Programm inkl. der Ankunfts- und Auftrittzeiten etc. wird der Gastgruppe vorgängig durch die FGM zugestellt und muss eingehalten werden. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, werden sie den Gruppen «Löwenführer» zugeteilt, welche die FGM in ihrer Funktion vertreten und während der Auftritte die Ansprechpartner der Gastgruppen bilden.



12. Die Marktstände, Barbetriebe (Zelte) und Bierwagen werden von der FGM ausgewählt sowie an einem von der FGM bestimmten Standort zugeteilt. Die FGM erteilt die offizielle Betriebsbewilligung an der Fastnacht. Die einzelnen Marktstände, Barbetriebe (Zelte) und Bierwagen sind für Ihre behördlichen Bewilligungen (Sicherungen, Patent etc.) selbst zuständig. Der gemäss Vertrag abgemachte Betrag wird vorgängig von der FGM in Rechnung gestellt. Sämtliche Anweisungen der FGM sowie Hygiene-, Feuerwehr, Polizei und Sicherheitsvorschriften müssen vom Betreiber eingehalten werden. Allfällige Beanstandungen und die damit verbundenen anderen Kosten werden nicht von der FGM übernommen.
13. Die Sicherheitsfirma sowie die Verkehrskadetten erhalten von der FGM ein auf die Veranstaltung ausgerichtetes Pflichtenheft.
14. Für die Zeitdauer der Veranstaltung stellen sämtliche teilnehmenden Partner, insbesondere Gastgruppen, Marktfahrer und auch alle weiteren beteiligten Firmen und Blaulicht Organisationen der FGM die Kontaktdaten inkl. Ansprechpartner für evtl. Notfälle zur Verfügung.
15. Die FGM ist berechtigt die Daten u.a. zur Sammlung, Rapportierung und Kommunikation elektronisch zu speichern und zu verwenden und/oder ihrem Abwicklungspartner - auch elektronisch - zur Verfügung zu stellen. Die Eckwerte zur Datenschutzverordnung (DSGVO) werden dabei erfüllt.

Bei diesem Vertrag ist die männliche Form gewählt und schliesst andere Formen mit ein.

Sofern Parteien andere AGB's als diese vorliegenden als Grundlage für die Zusammenarbeit mit der FGM fordern sollten, so stellt dies grundsätzlich keinen Widerspruch dar. Einzig in Bereichen, die durch beide AGB's widersprüchlich abgehandelt werden, besitzen diejenigen der FGM einen vorausgehenden und bindenden Charakter, es sei denn, sie würden gegen das geltende Recht verstossen.

Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig oder nicht vollstreckbar sein sollten, berührt dies die Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. In einem solchen Fall werden sich die Parteien auf eine rechtsgültige oder vollstreckbare Bestimmung einigen, als wären sie sich während der Vertragsverhandlungen dessen bereits bewusst gewesen, und werden die ungültige oder nicht vollstreckbare Bestimmung ersetzen.

Murten, 01. Oktober 2023

Fastnachtgesellschaft Murten FGM


Stefan Stibä Büschi
Präsident


Patricia Pizzi Massi
Administration